

# RS Vwgh 1996/4/23 94/05/0127

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.04.1996

## Index

L85003 Straßen Niederösterreich

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §56;

LStG NÖ 1979 §1 Abs2;

## Rechtssatz

§ 1 Abs 2 NÖ LStG erklärt alle dem Verkehr von Menschen und Fahrzeugen dienenden Flächen (Straßen und Wege) - sofern sie keine Bundesstraßen sind - zu Privatstraßen, sofern sie nicht dem öffentlichen Verkehr als öffentliche Straßen gewidmet worden sind. Privatstraßen gelten nur dann als öffentliche Straßen, wenn ihnen gem § 2 Abs 2 NÖ LStG die Merkmale der Öffentlichkeit zukommen. Die Merkmale der Öffentlichkeit gem § 2 Abs 2 NÖ LStG kommen einer Privatstraße aber nur dann zu, wenn dies in einem gem § 2 Abs 3 NÖ LStG erlassenen Bescheid festgestellt worden ist. Solange ein Feststellungsbescheid nach § 2 Abs 3 NÖ LStG nicht erlassen worden ist, gilt eine Privatstraße nicht als öffentliche Straße.

## Schlagworte

Anspruch auf bescheidmäßige Erledigung und auf Zustellung, Recht der Behörde zur Bescheiderlassung  
Feststellungsbescheide

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1994050127.X02

## Im RIS seit

25.01.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>